

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **32 (1887)**

Heft 36

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 36.

Erscheint jeden Samstag.

3. September.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Weiststein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: Schweizerischer Lehrertag in St. Gallen (Thesen des Herrn Seminardirektor Balsiger). — Zur Revision des st. gallischen Erziehungsgesetzes. II. (Schluss.) — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schweizerischer Lehrertag in St. Gallen (Publikation betreffend Bankett- und Ausweiskarten). — Briefkasten. —

Schweizerischer Lehrertag in St. Gallen.

Gedankengang des Referates

über die Frage:

Welche Organisation der Volksschule entspricht den Bedürfnissen unserer Zeit?

(Von Ed. Balsiger.)

I. Grundlegender Standpunkt.

1) *Arbeit* und *Gesittung* sind die Grundlage der Wohlfahrt eines Volkes. Die Entwicklung und Vervollkommnung derselben liegt als Fähigkeit und Bedürfnis in der geistigen Natur des Menschen begründet und wird durch die organisirte Gesellschaft (Familie, Staat) allmählig verwirklicht.

2) Jeder Organismus ist in seiner Lebensfähigkeit bedingt durch die Leistungstüchtigkeit seiner Glieder. Die Förderung der individuellen Leistung (in *Arbeit* und *Gesittung*) liegt daher im Interesse der Gesamtheit und bildet eine Hauptaufgabe ihres Trägers, des staatlichen Organismus.

3) Die Erziehung der Jugend zur Leistungstüchtigkeit für das Leben bildet den wesentlichen Teil jener Aufgabe. Unter der staatlichen Leitung wird sie vermittelt durch die Familie, die Schule, die Kirche und das Leben selbst.

4) Jedem Zeitalter entspricht eine bestimmte Stufe der allgemeinen Kulturentwicklung. *Arbeit* und *Gesittung*, die grundlegenden Faktoren des öffentlichen Lebens, erfahren allmähliche Veränderungen, indem sie andere Formen und Richtungen und neue mannigfache Anwendungen annehmen. —

Aus diesen gewordenen und werdenden Verhältnissen ergeben sich naturgemäss die Bedürfnisse, welchen die Jugendbildung in ihrer äusseren und inneren Organisation zu entsprechen hat, wenn anders sie ihren Zweck erfüllen soll.

II. Die Anforderungen unserer Zeit.

5) *Grundlage* der öffentlichen Erziehung sind die Verhältnisse des öffentlichen Lebens, wie sie sich in den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zuständen eines Volkes gestalten.

Ihr *Zweck* ist die Befähigung des Unmündigen zum arbeits- und sittlich tüchtigen Menschen. „Je höhere Zwecke der Staat in sich aufnimmt, desto mehr wird und muss er für die Jugenderziehung tun“ (Rüegg). Dieser Pflicht entspricht er am besten durch die Fürsorge für eine richtige Entwicklung und Bildung der individuellen physischen und moralischen Kräfte. Die Fürsorge dehnt sich um so weiter aus, je höhere Ansprüche das Leben an den Einzelnen und an die Gesamtheit stellt.

Die *Mittel* und *Wege* der Erziehung ergeben sich theils aus dem Zwecke, theils aus den Gesetzen der Entwicklung des menschlichen Wesens.

6) Die *wirtschaftlichen* Zustände beruhen vornehmlich auf der *Arbeit*; die Veränderungen in dem Betrieb derselben verändern auch jene. Die Entwicklung der menschlichen Arbeit vollzieht sich erfahrungsgemäss im Sinne einer zunehmenden Inanspruchnahme der geistigen Kräfte, der erfindungs- und gestaltungsfähigen *Intelligenz*. — Vgl. die Verwendung der Maschine im Dienste der Landwirtschaft, des Bergbaues, des Verkehrs, der Industrie etc.; neue Arbeitsgebiete: Gewerbe, Industrie, Wissenschaft, Kunst; Arbeitsteilung. — Die Vervollkommnung der Arbeit ist demnach bedingt durch eine entsprechende Steigerung der intellektuellen Fähigkeiten und Leistungen des Menschen.

7) Das *soziale* Leben in seinen kleinsten wie grössten Kreisen (Familie, Staat) ist der Ausdruck und der Träger einer bestimmten *Gesittung*, welche in den sittlich-religiösen Anschauungen und Grundsätzen ihren Nährquell und in dem menschlichen *Gemüte* ihre Wurzel findet. Je vielgestaltiger und ausgedehnter die Arbeits- und Erwerbs-

verhältnisse sind, desto zahlreicher und mannigfaltiger sind die Beziehungen der Menschen unter sich, desto grössere Anforderungen werden daher an den sittlichen Geist des Einzelnen und der Gesamtheit gestellt. Diesem Bedürfnis kann nur eine intensive Bildung des Gemütes genügen.

8) Die höchsten Zwecke der *staatlich* organisirten Gesellschaft sind nur erreichbar, wenn alle Glieder derselben mit dem Bewusstsein, dass die Interessen der Gesamtheit denen des Individuums übergeordnet sind, an deren Verwirklichung sich betätigen. Diese *Wertschätzung der Lebensinteressen* und ihre Verwirklichung setzt eine gewisse Sach- und Selbstkenntnis voraus und äussert sich praktisch in der *Berufstätigkeit* und im *Charakter*.

Je mehr Anteil dem Einzelnen an dem öffentlichen Leben der bürgerlichen Gesellschaft zukommt, desto mehr muss die Jugenderziehung Gelegenheit finden, die Bildung des Charakters zu fördern.

9) Die Mittel der *Menschenbildung* sind gegeben im *Menschenleben*. — Für das Leben durch das Leben. — Näher sind *Natur*, *Religion* und *Kunst* die Quellen, *Wissen*, *Wollen* und *Können* die Faktoren derselben. Die innere Einheit und Übereinstimmung dieser Quellen sowohl als der Faktoren bedingt die wahre Bildung der menschlichen Persönlichkeit.

10) Die *Wege* der Bildung ergeben sich aus den Gesetzen der Entwicklung des Menschen. Für die Lösung unserer Frage gibt die wissenschaftliche Anthropologie (Physiologie und Psychologie) folgende Tatsachen an die Hand:

a. Die für die öffentliche Erziehung geeignete *Entwicklungszeit* liegt zwischen dem 7. und dem 20. Altersjahre; sie gliedert sich naturgemäss in zwei verschiedene Stufen, welche im 15. Lebensjahre ihre innere Begrenzung finden und sich wesentlich dadurch unterscheiden, dass die erste Periode neben einer verhältnismässig rasch sich vollziehenden physischen Entwicklung eine vorwiegend sinnlich aufnehmende und gestaltende Geistestätigkeit (Sinne, Phantasie, Gemüt, Denken) aufweist, die zweite mit der physischen Entwicklung zur Reife eine entsprechende Vertiefung zu idealer und vernünftiger Beurteilung und Gestaltung des Lebens ermöglicht.

b. Grundlage und Voraussetzung der geistigen Entwicklung ist die normale körperliche Beschaffenheit und Entwicklung. — „Im gesunden Körper eine gesunde Seele.“

c. Auf der Wechselwirkung von Reiz und Selbsttätigkeit beruht die *organische Lebenstätigkeit*; als Empfindung und Bewegung vermittelt sie überhaupt das physisch-psychische, als Intellekt und Wille das geistige Leben.

d. Durch die *Sinnestätigkeit* bildet sich das Bewusstsein. Jeder Akt der Intelligenz und des Willens beruht seiner Richtung wie seiner Intensität nach auf einem bestimmten individuellen Gefühle und wirkt ebenso auf dasselbe zurück. —

Die Gewinnung der *Vorstellung* ist bedingt durch die Anschauung, ihre Sicherung und Verwendung durch die Assoziation (Erinnerung, Einbildung, Denken). Ihre Stärke und Bedeutung für das Innenleben erhält die Vorstellung von dem sie begleitenden Gefühle. Auf dieser individuellen Wertung und Wahl der Vorstellung (Interesse) beruht der *Wille* und demnach auch das Tatleben des Menschen (sinnliche, vernünftige Interessen; Naturell, Charakter). Die Interessen eines Menschen konstituieren sein Gemüt; wie sie, so ist dieses bedingt teils durch die natürliche Beanlagung, teils durch die Art der äussern Einwirkung. Je klarer die Vorstellung (Sachkenntnis) und je intensiver und reiner die Gefühle, desto bestimmter und reiner der Wille (Wertschätzung und Tat).

e. Die organische Kraft wächst durch ihre Betätigung. Erziehung ist demnach die zweckgemässe Förderung der individuellen *Selbsttätigkeit* und damit der Befähigung zur *Selbstbildung* für das Leben. Alles Lernen und Wissen hat Wert nur insofern, als es innerlich zur selbständigen *Durcharbeitung* gelangt ist. Vorstellen, Wollen und Vollbringen in ihrer innern Einheit bedingen die Leistungstüchtigkeit des Menschen.

11) Daraus ergeben sich folgende allgemeine *Anforderungen* an die Jugenderziehung in der öffentlichen Volksschule:

a. Die physische Gesundheit und Bildung des Schülers ist der erste und nächste Gegenstand der erzieherischen Fürsorge.

b. Nur wenn die Schulbildung richtig *individualisirt* wird, sind ihre Zwecke erreichbar. Auf Grund seiner individuellen Anstrengungen einzig vermag der Schüler sein Wissen zum Wollen und Können durchzubilden.

c. *Belehrung* (Anleitung) und *Übung* sind die notwendigen Faktoren der Bildung; ihr Erfolg beruht auf dem Interesse des Lernenden, d. i. auf dem Grade seiner Selbsttätigkeit.

d. Die *Alltagsschulstufe* ist die eigentliche Lernzeit, vor allem bedürftig der äussern Leitung und Anleitung. Die *Fortbildungsstufe* ist die Zeit ernster beruflicher Tätigkeit und der Charakterbildung, bedürftig und fähig zunehmender Selbstbestimmung.

III. Die entsprechende Organisation der Volksschule.

12) Die natürlichen Bedingungen des heutigen wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse, im Verein mit dem Zwecke der Volksschulbildung, weisen die Pflicht, *Grundlage* und Trägerin der öffentlichen Volksschule zu sein, der *Einwohnergemeinde* zu.

13) Die *Wirksamkeit* der Volksschule muss in angemessener Weise auf die ganze Zeit der lernfähigen Entwicklung des jungen Menschen ausgedehnt werden; daher:

a. *Beginn* der öffentlichen Volksschule erst im 7. Altersjahre des Kindes.

b. *Dauer* der Alltagsschulpflicht bis wenigstens zum

vollendeten 14. Altersjahre (Art. 16 des Fabrikgesetzes) mit angemessener Steigerung der Schulzeit (wöchentliche Stundenzahl höchstens 30) in den mittlern und teilweiser Abnahme derselben in den abschliessenden Kursen dieser ersten, achtjährigen Bildungsperiode.

c. *Fortbildungsschule* sowohl zum Zwecke der Förderung beruflicher und bürgerlicher, als allgemeiner Bildung (siehe die bezüglichen Thesen und Beschlüsse der schweiz. Lehrerversammlung von Solothurn, Aug. 1880).

14) Dem Prinzip der Individualisirung kann hinreichend nur entsprochen werden durch

a. die Beschränkung der *Zahl* gleichzeitig von einer Lehrkraft zu unterrichtender Schüler auf 50—60,

b. Beschränkung der in einer Schule gleichzeitig zum Unterrichte vereinigten *Klassen* auf 2—3. In der Gesamtschule mit kleinem Klassenbestand können nicht mehr als 5—6 Klassen am gleichen Halbtage unterrichtet und beschäftigt werden.

15) Ihrer Wichtigkeit angemessen muss die öffentliche Volksschule auch mit den nötigen *Mitteln ausgestattet* sein. Dazu gehören vor allem:

a. Gesunde, für die physische und die geistige Bildung zweckmässig eingerichtete Lokale.

b. Die zum Unterrichte notwendigen Lehrmittel.

c. Die ökonomische Sicherstellung des Lehrers.

d. Sachverständige Schulaufsicht.

16) Die *innere Organisation* der Volksschule beruht vornehmlich auf der Anlage und Durchführung des *Unterrichtes*. Die übrigen Mittel der Schulerziehung, Pflege und Zucht, müssen ihrer Natur und ihrem Zwecke gemäss mehr und mehr im Hauptmittel aufgehen; denn sowohl die Massregeln und Ordnungen der Schulhygiene, als diejenigen der Schuldisziplin *erziehen* nur insofern, als sie aus der ursprünglich äussern Angewöhnung allmählig übergehen zu selbständigen, freien, durch Einsicht vermittelten Impulsen und Äusserungen des individuellen Willens.

17) Die Anlage des *Unterrichtes* und *Stundenplanes* wird den gestellten Anforderungen zu entsprechen geeignet sein,

a. wenn der Lehr- und Übungsstoff aus dem jeweiligen Wahrnehmungs- und Lebenskreise der Schüler selbst hergenommen und damit die *Anschaung* (Sinnesbildung) zur Grundlage aller Geistestätigkeit wird; konzentrisches Fortschreiten;

b. wenn Lehrstoffe und Übungen so *geordnet und verbunden* werden, dass sowohl dem natürlichen Bedürfnis nach Abwechslung, als dem Zwecke einheitlicher Durchbildung ein Genüge getan wird. Was der Schüler anschauend erfahren hat, das ist der gegebene Stoff seiner Bearbeitung, Darstellung. Sachkenntnis, ästhetische und gemüthliche Anregung wie die Bildung des Willens gewinnt er an den Erscheinungen sowohl der dinglichen, als der ästhetischen und moralischen Umgebung; Konzentration;

c. wenn die *körperliche Betätigung und Bildung* ihre naturgemässe Berücksichtigung findet teils im Unterrichte

durch Inanspruchnahme der individuellen physischen Anstrengung (sitzen, stehen, zählen, messen, beobachten etc.), teils durch hinreichende Erholungspausen, Spiele, gymnastische Übungen, Baden; jeden Halbtage mit 3 Lehrstunden sollte wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde dieser Zeit den körperlichen Übungen gewidmet werden.

18) Auf allen Stufen und in jedem Unterrichte ist die *Sprache* nicht nur die Vermittlung der Belehrung, sondern auch der Masstab der individuellen Auffassung. Sachkenntnis und individuelles Gemüt prägen sich in der Sprache aus. Eine *richtige Sprachbildung* ist die wahre Zucht des Geistes. Darum ist derselben in der Volksschule die wesentlichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, nicht allein in einzelnen besondern Stunden, sondern in allem Unterrichte. Dabei muss insbesondere dem individuellen Sprachausdruck alle Rücksicht getragen werden (sprechen, schreiben, lesen).

19) Die *Durcharbeitung* des Lehrstoffes im einzelnen ist bedingt durch eine richtige *Selbstbetätigung* des Schülers.

a. Das *Interesse* desselben wird unter Bezugnahme auf seine natürliche Beanlagung und Erfahrung gewonnen durch den besondern Reiz, welcher dem Gegenstand verliehen wird. Dieser Reiz liegt für den jüngern Schüler in der *Belebung*, für den reifern Schüler in den *sachlichen Beziehungen* des Neuen.

b. Jede Lektion muss in ihrer methodischen Gliederung klar und bestimmt zur Durchführung gelangen, daher zielbewusst und planmässig vorbereitet sein. Dem analytisch-synthetischen Prinzip zufolge wird durch die *Einführung* zunächst das Interesse und die Aufmerksamkeit auf den bestimmten Gegenstand gelenkt, der nun als eigentliches *Lehrpensum* untersucht und zur Bildung bestimmter, neuer Vorstellungen behandelt wird; die *Anwendung* sorgt nicht nur für die Sicherung und Verfügbarkeit des Gelernten, sondern auch für dessen Wirkung auf das Gemüt und den Willen des Schülers durch allseitige Beziehung und Anwendung auf das individuelle Leben.

c. Sorgfältige *Wiederholung* des erworbenen Wissens und Könnens liegt teils schon in einer richtigen Anwendung, muss aber auch in kleinern und grössern Intervallen unter neuen Gesichtspunkten stattfinden.

20) Zu solcher Wirksamkeit der Volksschule sind nebst geeigneten Lehrmitteln vor allem wissenschaftlich und beruflich tüchtige Lehrer erforderlich. Die *Lehrerbildung* muss daher ihrerseits den erhöhten Anforderungen der Zeit an den Erzieher der Jugend gerecht werden durch Erhöhung ihrer Leistungen, die bedingt sind durch grössere Reife der Abiturienten — vermehrte Sorgfalt auf die berufliche Befähigung — Vertiefung der wissenschaftlichen Bildung und Herbeiziehung u. a. der Kunst in den Lehrplan — und gediegene, einheitliche Charakterbildung.

Zur Revision des st. gall. Erziehungsgesetzes.

(Eingesandt.)

II.

IV. Schulhygiene.

Die Beachtung und Befolgung der, weil naturgemäss, als rationell anerkannten hygieinischen Grundsätze bei Schulhausbauten, Beleuchtung der Schullokale, Konstruktion der Subsellien ist im Interesse einer gesunden Entwicklung des Kindes nach Leib und Seele unabweisbare Pflicht.

Den verschiedenen Postulaten betreffend die *V. Staatliche Förderung volkswirtschaftlicher Institutionen*, wie der gewerblichen Fortbildungsschule, des Schulgartens, der Garten-, bezw. Gemüsebau- und Kochkurse, der Spezialanstalten für schwachsinnige und verwahrloste Kinder, wird allseitig *zugestimmt*. Dagegen liegen die staatliche Förderung und Unterstützung von *Fröbelschen Kindergärten* und des *Handfertigkeitsunterrichtes* nicht im Wunsche der meisten Bezirkskonferenzen wie auch der Kantonalenkonferenz, welche letztere von folgenden *Motiven* sich leiten lässt: Bezüglich der *Kindergärten*: *a.* Das Kind im vorschulpflichtigen Alter ist naturgemäss der elterlichen Fürsorge zu überlassen; *b.* bei den Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnissen des Kantons St. Gallen erscheint eine allgemeine Einführung, wodurch erst die staatliche Förderung einen Sinn hätte, weder wahrscheinlich noch wünschenswert. Bezüglich des *Handfertigkeitsunterrichtes*: Die Unterstützung desselben — seine Zweckmässigkeit zugegeben — ist passender den gemeinnützigen Bestrebungen des Staates als den Funktionen eines Erziehungsgesetzes zuzuteilen.

VI. Real- (Sekundar-) Schule.

Das Realschulwesen beruht im Kanton St. Gallen auf Freiwilligkeit. Es bestehen im ganzen 34 Realschulen, eine Zahl, welche den Bedürfnissen nach ergänzender Fortbildung der in der Primarschule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten nicht genügt. Daher ist der Wunsch gerechtfertigt, dass der Staat nach Kräften die Förderung der Realschulen anzustreben habe und bei vorhandenem Bedürfnis die Gründung neuer Real- oder, wie der Name zutreffender lautet, Sekundarschulen sich angelegen sein lasse; dass dieselben durch ausreichende staatliche Unterstützung — bisher 22,000 Fr. — in den Stand gesetzt werden, die Schulgelder reduzieren oder besser noch ganz aufheben, die Schulmaterialien so billig als möglich (zum Selbstkostenpreis) oder gar unentgeltlich verabreichen, sowie gut beanlagten, aber armen Schülern durch Verabfolgung von Stipendien den Besuch erleichtern und endlich die für einen gedeihlichen Unterricht erforderlichen Veranschauligungsmittel (Naturaliensammlungen, physikalische Apparate) beschaffen zu können. Bezüglich des Übertrittes aus der Primar- in die Sekundarschule sprechen einerseits Rücksichten praktischer Natur, andererseits die Wünschbarkeit eines zahlreich frequentierten dritten Kurses

für den Übertritt aus der *sechsten* Primarschulklasse. Endlich soll die Realschule — und das ist ein wesentlicher, weil prinzipieller Punkt — keine spezielle Fach- und Berufsschule, sondern eine erweiterte Ergänzungsschule, den Ausbau der Volksschule bilden; sie soll als allgemeine Bildungsanstalt auch erzieherisch wirken, überhaupt die harmonische Ausbildung des ganzen Menschen anstreben. — Die Realschulfrage war bereits der Gegenstand einlässlicher Beratungen der Kantonallehrerkonferenz von 1884 in Rapperswil und zweier Reallehrerkonferenzen, also genauer vorbereitet.

VII. Organisation des kantonalen Schulwesens.

a. Die *Verschmelzung allzukleiner Schulgemeinden* durch den Grossen Rat findet die Zustimmung der Mehrheit, während die Minderheit dieselbe von der Einwilligung der betreffenden zu verschmelzenden Schulkorporationen abhängig machen will, was nach den bisherigen Erfahrungen fast gleichbedeutend wäre mit Belassung der mancherorts oft fast widersinnigen Verhältnisse. Herr Erziehungsdirektor Dr. Curti namentlich hob in schärfster Weise hervor, „dass der Bestand von rudimentären Liliputschulgemeinden ohne finanzielle und geistige Kräfte einen Hauptgrund für die Erscheinung bilde, dass die Früchte des st. gallischen Schulwesens den finanziellen Leistungen nicht entsprechen und dass in der Abschaffung dieser Kleinstaaterei ein hochbedeutsamer Schritt auf der Bahn der Fortentwicklung des kantonalen Schulwesens liege“ (St. Galler Tagblatt) und befürwortete in wärmster Weise — unter passendem Hinweis auf das Kantonswappen, dem Symbol der Eintracht — die Zustimmung zu seinem Postulate. *b.* Das Postulat der Übernahme des Schulwesens durch die politischen Gemeinden oder der *bürgerlichen Schule*, der Kern der Revisionsfrage, gab Anlass zu einer dreistündigen schulpolitischen Debatte, welche Unglaubliches zu Tage förderte. Nicht vom allgemein bürgerlichen und pädagogischen, sondern vom politischen und konfessionellen Standpunkte wurde das Postulat zunächst beleuchtet; nicht die Lehrer, sondern die Politiker führten die Debatte.

Herr Reallehrer Brassel, St. Gallen, der durch seine freimütige, offene Beleuchtung unserer Schulzustände anlässlich der berichtigten Kantonalenkonferenz in Rheineck, 1882, den Zorn gewisser Leute so sehr auf sich geladen, dass ihm seine „Sünden“ noch 5 Jahre später wieder vorgehalten wurden, hatte als Mitglied des erweiterten Bureau das Postulat der bürgerlichen Schule vom menschlich-sozialen, pädagogischen und religiösen Standpunkt aus in einer Weise beleuchtet, dass wir uns nicht versagen können, seine bezügliche, kurz gehaltene Motivierung als von allgemeinem Interesse hier anzuführen.

„Für die bürgerliche Schule spricht der *menschlich-soziale* Standpunkt. Das gesellschaftliche Leben der Gegenwart weist in Gewerbe, im Handel und Verkehr, selbst in den einfachsten Dorfverhältnissen den Katholiken an

den Protestanten und umgekehrt. In Werkstatt und Fabrik, auf Eisenbahnen und in den Postbureaux, auf Markt und Strasse sind wir auf einander angewiesen. Der Katholik muss dem Protestanten, der Protestant dem Katholiken trauen. Im Gemeinderat und Regierungsrat arbeiten Katholiken und Protestanten mit einander; in Schützen-, Turn-, Gesangvereinen pflegen sie zusammen das gesellschaftliche Leben. Die meisten Realschulen sind paritätisch, das Seminar ist paritätisch, die Kantonsschule paritätisch und zwar wohl aus dem Grunde, weil die Leute später doch mit einander in Verkehr kommen. Nur unsere Kleinen sollen streng aus einander gehalten werden. Das ist vom menschlich-sozialen Standpunkt aus ein Unding. — Wie macht sich die bürgerliche Schule vom *pädagogischen* Standpunkt aus? Wir kennen nur *einen* solchen. Dem Lehrer ist das Kind Kind und nicht Katholik und nicht Protestant. Was Gott in dasselbe gelegt hat, auf vernünftige Weise herauszubilden, damit es seine Sinne, seine Hände, seinen Verstand, sein Herz, seinen Willen recht gebrauchen lernt: das ist der Zweck der Schule. Den konfessionellen Zuschnitt besorge der betreffende Geistliche, dem die Eltern das Kind zur konfessionellen Erziehung übergeben. Der Lehrer aber bewege sich frei und uneingeengt auf dem Boden der Erziehung. — Auch vom *religiösen* Standpunkt aus empfiehlt sich die bürgerliche Schule; denn es ist nach unserer Meinung ein Gott wohlgefälliger, eminent *christlicher* Gedanke, die Kinder der verschiedenen Konfessionen zu einer Familie zu sammeln und ihnen Achtung vor einander, Liebe zu einander und Duldsamkeit gegen einander einzufliessen. Etwas anderes kann die bürgerliche Schule nicht wollen.“

Nachdem Herr Brassel als erster Votant das Postulat nochmals mündlich in Kürze warm empfohlen, eröffnete Herr Erziehungsrat und Pfarrer Rickli in Walenstadt durch die $\frac{3}{4}$ Stunden in Anspruch nehmende Verlesung eines von ihm mit vieler Mühe und grossem Fleisse ausgearbeiteten Manuskriptes den eigentlichen Redekampf, der im weitern von den Herren Lehrern Tinner-St. Gallen, Künzli-Schönenwegen, Kuoni-St. Gallen, Riederer-Altstätten (katholische Realschule), Seminardirektor Balsiger und Erziehungsdirektor Dr. Curti aufgenommen und fortgeführt wurde. Während Herr Rickli einerseits die bekannten Einwände der Gegner der bürgerlichen Schule vom rechtlichen Standpunkte aus — unklare Fassung des Art. 27 der Bundesverfassung; derselbe schliesse die konfessionellen Schulen nicht aus; ermangle einer authentischen Interpretation; negative Resultate der eidgenössischen Abstimmung vom 26. November 1882 und einer kantonalen im Jahre 1875; die st. gallische Kantonsverfassung gewährleiste ausdrücklich den Bestand der konfessionellen Schulen — erhob und andererseits zu zeigen versuchte, welches wahrhaft erschreckliche Unheil aus der bürgerlichen, bezw. konfessionslosen Schule hervorgehe; während Herr Künzli ebenfalls die Verfassungsmässigkeit der bürgerlichen Schule anfocht, verteidigten die Herren Tinner und Kuoni, die

als angestellte Lehrer an der bürgerlichen Schule der Stadt St. Gallen im Falle waren, aus Erfahrung zu sprechen, die bürgerliche Schule als die einen gesunden Fortschritt auf dem Gebiete des Schulwesens bedingende Institution.

Der Ruhm des Tages aber gebührt unstreitig Herrn Riederer, dessen halbstündiges Votum wirklich alles übertroffen hat, was die Gegner der bürgerlichen Schule gegen diese ins Feld führen. Das war eine Kraftleistung ersten Ranges, ebenbürtig jener „zündenden“ Rede seines Kollegen über die gleiche Materie anlässlich der Rheinecker Kantonalkonferenz, 1882; eine Leistung aber, deren man einen Lehrer, von einem Erzieher nicht zu reden, nicht von ferne für fähig gehalten hätte. Was da für Dinge vorgebracht wurden — es ist unglücklich. Und doch wahr!

Natürlich musste auch dieses mal wieder der Popanz der Religionsgefahr auf dem Plan erscheinen, um seinen Zauber auszuüben; „haarscharf wurde bewiesen, wie die einigende Liebe Gottes und das alle Menschen in Brüderlichkeit umfassende Christentum verlangen, dass die Kinder schon auf den Schulbänken nach der Konfession getrennt werden müssen“ (St. Galler Tagbl.). Recht naiv nahm sich die Behauptung aus, die konfessionslose Schule führe zur Verdummung; traurig, wahrhaft traurig aber war es, zu vernehmen, wie verblendeter Eifer sich zu der kühnen Äusserung versteigt, die von der konfessionslosen Schule angeblich religionslos erzogenen Kinder seien nicht mehr als „dressirte Tiere“; verletzend der Vorwurf, der Heiland werde zur Schule „hinausgeworfen.“ So musste es auch nicht befremden, wenn der konfessionslosen Schule die Schuld an der Zunahme von Verbrechen zugemessen und im Laufe der Rede Vergleiche mit einer stossenden Kuh, beispielsweise, eingefügt wurden. Aber Beweise?! Auch die fehlten nicht. Woher? Ei, von San Franzisko, Berlin, Köln, Krefeld und wer weiss woher; aus Zitaten verschiedenster Männer. Wenn Herr Riederer dann schliesslich mit Pathos dazu aufforderte, nach „bestem Gewissen“ und aus „vollster Überzeugung“ in dieser wichtigen Frage sich auszusprechen, seinen „ganzen Mann“ zu stellen, so war die wirklich gestellte Frage nicht unerlaubt: Ist es recht und billig, die „innerste Überzeugung“, für die jeder nach „bestem Gewissen“ einsteht und seinen „ganzen Mann“ stellt, auf solche Art und Weise zu behandeln, bloss weil dieselbe eine entgegengesetzte ist? Ist *das* die Toleranz, die Achtung gegen Andersdenkende, die allumfassende christliche Liebe, welche in der konfessionellen Schule gepflegt wird: wenn man seinen Meinungsgegner, der doch sozusagen auch eine eigene Meinung haben darf, auf solche Weise traktirt? — Nein! Klage man nicht über Radikalismus, Intoleranz, Religionslosigkeit, Atheismus und wie die bequemen Schlagwörter alle heissen, wenn man im Widerstreit der Meinungen seinen Gegnern solche Dinge an den Kopf wirft; wenn man Kinder — Gaben und Ebenbilder Gottes — mit „dressirten Tieren“ auf die gleiche Linie stellt!

Die Herren Brassel, Balsiger und Dr. Curti wiesen

denn auch die unerhörten Angriffe auf die bürgerliche, bzw. konfessionslose Schule mit aller Entschiedenheit und einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig liess, zurück. Insbesondere Herr Dr. Curti war es, der in seinem vorzüglichen Votum einerseits der gerechten Entrüstung und dem Bedauern der Freunde der bürgerlichen Schule über die eingehaltene Kampfweise der Gegner lebhaften Ausdruck verlieh, indem er die gefallenen Angriffe energisch zurückwies und anderseits an Hand des Art. 27 der Bundesverfassung und dessen wiederholten Interpretation durch die zuständigen Bundesbehörden wie aus bezüglichen Äusserungen bedeutender, von beiden Parteien als Autoritäten anerkannter eidgenössischer Staatsrechtslehrer die rechtliche Grundlage der bürgerlichen Schule klar legte. „Was willst du in die Weite schweifen? Sieh', das *Gute* liegt so nah!“ Warum Beweise von San Franzisko, wenn man im eigenen Kanton sich selbst von der Wirksamkeit der bürgerlichen Schule überzeugen kann? Warum sich auf offenbar einseitige Zeitungsberichte, nicht auf eigene Anschauungen, Beobachtungen und Erfahrungen, die in der nächsten Nähe zu machen man Gelegenheit finden würde, stützen? — Wer an einem St. Galler Jugendfest z. B. mitten in den Kreis der jubelnden Kinderschar träte und einzig in ihre freudestrahlenden Augen schaute, der könnte die von der bürgerlichen Schule erzogenen Kinder mit dressirten Tieren nicht einmal vergleichen, geschweige denn auf gleiche Linie stellen. War es, beispielsweise, Intoleranz, wenn die St. Galler Schuljugend am letzten Jugendfeste ihr Mitgefühl mit der Schuljugend der von der bekannten Katastrophe heimgesuchten Zuger dadurch bekundete, dass sie eine bedeutende Summe als freundliche Liebesgabe für jene Unglücklichen spendete und so dem fröhlichen Feste gleichsam eine höhere Weihe gab? Man würde solche schöne Zeugnisse edlen und werktätigen Brudersinnes lieber verschweigen; aber solchen Angriffen gegenüber sie zu erwähnen dürfte nicht unbescheiden sein.

Die gestellten vier Anträge bekundeten in der Stellungnahme der Versammlung zur bürgerlichen Schule eine bestimmte Abstufung. Während die beiden aus der Mitte der Konferenz gestellten Anträge ein entschiedene, grundsätzliche Lösung verlangen, tragen die beiden anderen, vom erweiterten Bureau der Konferenz begutachteten das Gepräge der Opportunität. Es wurde beantragt:

I. Aus der Mitte der Versammlung: Die Organisation des kantonalen Schulwesens ist grundsätzlich im Sinne der bürgerlichen Schule als der einzig bundesverfassungsgemässen Schulinstitution zu regeln.

II. Revisionspostulat des Herrn Dr. Curti, von der Mehrheit des erweiterten Bureau begutachtet: Die politischen Gemeinden haben das unbedingte Recht, das Schulwesen zu übernehmen.

III. Der Standpunkt der Minderheit des erweiterten Bureau: Das Recht der politischen Gemeinden zur Übernahme des Schulwesens ist von der Zustimmung der dabei

in Frage kommenden einzelnen Schulkorporationen abhängig zu machen.

IV. Aus der Mitte der Versammlung: Das kantonale Schulwesen ist grundsätzlich im Sinne der Trennung nach Konfessionen zu belassen.

Die Versammlung stimmt indessen mit absolutem Mehr, das zu einer gültigen Beschlussfassung erforderlich ist, einem fünften, nämlich dem Ordnungsantrag des Präsidenten zu, dahin gehend, dass die Kantonalkonferenz erkläre, „in ein neues kantonales Erziehungsgesetz seien betreffend Grundlage und Leitung der Schule die bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung als Norm aufzunehmen.“

So ward die Hauptposition des Revisionsprogramms, welche ihrer Wichtigkeit wegen — und zufällig auch äusserlich, da sie in der Reihenfolge der Traktanden die Mitte einnahm — den Kern der Verhandlungen bildete, nach dreistündiger, heisser Redeschlacht in einer Weise erledigt, welche scheinbar einen Kompromiss, in Wirklichkeit aber eine grundsätzliche Lösung bedingt. Denn angesichts der Deutlichkeit, mit welcher die bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung — Art. 27 u. 49 — von kompetentester Seite wiederholt interpretirt worden sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die bürgerliche, bzw. konfessionslose Schule die einzig bundesverfassungsgemässe Schulinstitution ist.

* * *

Die Revisionsfrage wird nun das zweite Stadium ihrer Entwicklung, nämlich die Beratungen der vorbereitenden Instanzen, passiren, nachdem Herr Dr. Curti als Vorstand des kantonalen Erziehungsdepartementes an Hand der Revisionspostulate und in Berücksichtigung der zu Tage getretenen Gesichtspunkte und Wünsche ein zweites, definitives Revisionsprogramm ausgearbeitet haben wird, das die Basis der Beratungen bilden soll.

Im Anschluss an die behufs Anbahnung einer Revision des Erziehungsgesetzes von Herrn Dr. Curti veröffentlichte Broschüre „Rück- und Ausblicke auf die st. gallische Volksschule“ sind zur Unterstützung des gleichen Zweckes zwei weitere, sehr bemerkenswerte Schriften erschienen, nämlich: 1) „Zur Reform eines Lehrplanes der Primarschule“ von Dr. J. G. Haymann, Professor an der Kantonsschule in St. Gallen, und 2) „Die Lehrerkonferenzen der Schweiz mit spezieller Berücksichtigung der St. Galler Verhältnisse“ von L. Jost-Ludwig, Waisenvater in Wattwil. Da beide Broschüren allgemein Bemerkenswertes enthalten, so werden wir zum Zweck einer kurzen Besprechung auf dieselben zurückkommen.

* * *

„Ein Erziehungsgesetz behandelt wohl eine der schwierigsten, aber auch für das Volkswohl, für die Zukunft des gesamten Volkes wichtigsten und einschneidendsten Materien. Von der Bildung des Volkes hängt zum guten Teil dessen Wohl und Wehe ab. Es handelt sich darum, unsere Jugend für den Kampf ums Dasein mit den Waffen der

Bildung auszurüsten. Um der Armut, um dem Pauperismus entgegenzuarbeiten, gibt es kein wirksameres Mittel als die Hebung der Volksschule. Jedes Kind, auch dasjenige des Ärmsten, mit einem gewissen Grade von Bildung auszustatten, liegt im eigensten Interesse eines Staates. Die Opfer, welche in dieser Richtung gebracht werden, tragen die reichsten Zinsen. Aber nicht nur von diesem nationalökonomischen Interessenstandpunkte aus ist die intensive Förderung der Volksbildung zu befürworten. Auch vom ethischen Gesichtspunkte aus ist zu sagen, dass der Staat, der den Einzelnen nicht mit Glücksgütern versehen kann, doch fürsorgen soll, dass jeder eine gewisse geistige und moralische Reife erlange, die ihn befähigt, seiner Menschenrechte froh zu werden und seinen Pflichten gegen den Nächsten und gegen die Allgemeinheit richtig nachzukommen. Insbesondere ein auf breiterer demokratischer Grundlage aufgebautes Gemeinwesen, wie das unser liebes Vaterland ist, kann nur dann eine gesunde Entwicklung finden, wenn sämtliche Träger desselben, wenn das gesamte Volk eine gewisse Bildungsstufe einnimmt. Auf dieses Niveau muss die allgemeine Volksbildung durch die Schule gehoben werden.“

Gewiss! Möge denn auch ein guter Stern über den weitem Revisionsbestrebungen walten!

„Möge“ — um nochmals mit Herrn Dr. Curti wie oben zu reden, „die Liebe zur Jugend, die Liebe zum Vaterlande die Grundsätze des neuen Erziehungsgesetzes diktieren! . . . Die Schule ist geheiligter Boden, an deren Schwelle die Parteien ihre Waffen niederlegen und wo die besten Männer aller Parteien sich finden sollten, um mit reinen Händen an einem Bau zu arbeiten, in dessen Hallen die Jugend des ganzen Landes zutrauensvoll von den Eltern eingeführt werden kann.“

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Es wird ein Stipendienrest für das Wintersemester 1887/88 an den Kantonallehranstalten (Hochschule, Gymnasium, Industrieschule, Tierarzneischule) sowie am schweizerischen Polytechnikum zur Bewerbung ausgeschrieben. Ebenso sind 4 Freiplätze an der Musikschule in Zürich durch die Erziehungsdirektion an Lehrer und Studierende zu vergeben.

Es wird am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur eine durch Rücktritt erledigte Lehrstelle für Handzeichnen und Modeliren zur Besetzung auf Beginn des Wintersemesters 1887/88 ausgeschrieben.

Für das Unterrichtsjahr 1887/88 werden die nachstehenden Beiträge an die Sekundarschulen der verschiedenen Bezirke verabreicht: *a.* Zur Unterstützung dürftiger, jedoch nicht almosenögiger Sekundarschüler zur Erleichterung des Schulbesuchs durch Geldbeiträge an Lehrmittel etc., sowie an die übrigen Unkosten unter Hinzufügung von mindestens 25 % des Staatsbeitrages aus der Schulkasse, in der Meinung, dass die Verteilung an die einzelnen Schüler den Sekundarschulpflegen zusteht, und dass die Verwendung dieser Beiträge für irgend welche andere Kosten und Zwecke der Schule unzulässig ist (an 91 Sekundarschulen 13,740 Fr.). *b.* Zur Unterstützung aller hiefür angemeldeten almosenögiger Schüler mit Gaben von je 40 Fr. in der I.—II. Klasse und 50 Fr. in der III. Kl.,

in der Meinung, dass diese Schüler auf die unter *a.* bezeichneten Beiträge keinen Anspruch haben (an 179 almosenögige Sekundarschüler 7420 Fr.).

Bezirk	Schulen	Schüler	Dürftige Schüler	Almosenögige Schüler	Staatsbeitrag		Total	
					a. Fr.	b. Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	16	5314	1722	179	3130	2530	5660	
Affoltern	4	163	27	2	330	90	420	
Horgen	8	446	140	9	1190	370	1560	
Meilen	6	267	89	7	740	290	1030	
Hinwil	9	382	162	6	1320	240	1560	
Uster	6	218	104	6	940	250	1190	
Pfäffikon	5	168	62	3	580	120	700	
Winterthur	13	922	340	47	2570	1960	4530	
Andelfingen	7	226	113	6	930	240	1170	
Bülach	10	285	141	11	1310	450	1760	
Dielsdorf	7	209	76	22	700	930	1630	
1887/88	91	5314	1722	179	13740	7470	21210	
1886/87	91	4780	1454	157	11683	6470	17590	
Differenz	—	+ 534	+ 268	+ 22	+ 2057	+ 1000	+ 3620	

Schweizerischer Lehrertag in St. Gallen.

Publikation betreffend Bankett- und Ausweiskarten.

Um vielfach erfolgten Anfragen und irrigen Auffassungen zu begegnen, teilen wir auftragsgemäss mit, dass laut Beschluss des Organisationskomites vorausgesetzt wird, jeder Festteilnehmer habe zwei Bankettkarten à 3 Fr. (Mittagessen für Montag und Dienstag) zu beziehen. Ausnahmsweise kann auch nur eine Bankettkarte gelöst werden, und es hat in diesem Falle der Festbesucher ausdrücklich und genau anzugeben, für welches Bankett er dieselbe zu erhalten wünscht.

Eine Ausweiskarte für ermässigte Eisenbahnfahrt (Dauer: 23.—29. September) wird nur denjenigen Festteilnehmern zugestellt, welche sich für wenigstens eine Bankettkarte verpflichten, und wir wiederholen unser Gesuch, die Anmeldung beförderlichst, jedenfalls spätestens bis 15. September, zu machen, da dann die Zustellung der bezüglichen Karten etc. beginnt.

Von den bereits Angemeldeten, die keine besonderen Angaben machten, nehmen wir an, dass sie zwei Bankettkarten wünschen, es sei denn, dass uns eine gegenteilige und ganz bestimmte Anzeige zukomme.

Namens des Empfangs- und Quartierkomites:

B. Zweifel-Weber, Lehrer.

Die Tit. Redaktionen werden gebeten, diese Publikation in ihre resp. Zeitungen aufzunehmen.

Briefkasten.

Herrn H. und S. Ihre Korrespondenzen müssen wegen Raumangels auf nächste Nummer verschoben werden.

Anzeigen.

Kunst- und Frauenarbeit-Schule.

Zürich. Vorsteher: **Ed. Boos-Jegher. Neumünster.**

■ Gegründet 1880. ■

Beginn neuer Kurse an sämtlichen Fachklassen der Anstalt **am 10. Oktober.** Gründliche, praktische Ausbildung in allen weiblichen Arbeiten für das Haus oder besondern Beruf. Sprachen, Buchhaltung etc. Besondere Kurse für Handarbeitslehrerinnen. Kochschule. Internat und Externat. Auswahl der Fächer freigestellt. Bis jetzt gegen 800 Schülerinnen ausgebildet. Programme gratis. Jede nähere Auskunft wird gerne erteilt. (H 3851 Z)

Vakante Lehrerinstelle zu Cham.

Infolge Resignation ist die Stelle einer Primarlehrerin an hiesiger Mädchenmittelschule, umfassend den III. und IV. Jahreskurs, auf Beginn des Wintersemesters neu zu besetzen. Die Jahresbesoldung beträgt 900 Fr.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung unter Beilegung des Lehrpatentes, sowie eines Ausweises über Studiengang und allfällige bisherige Wirksamkeit, schriftlich bis spätestens den 19. September nächsthin an Herrn Schulpräsident Hauptmann Ad. Gretener einreichen.

Cham, den 25. August 1887.

Die Schulkommission.

Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Knaben Minerva bei Zug.

Beginn des Jahreskurses: 3. Oktober.

Das Institut „Minerva“ nimmt Zöglinge im Alter von 8–18 Jahren auf und macht sich zur Pflicht, ihnen neben einer sorgfältigen Erziehung einen gründlichen, umfassenden und wahrhaft bildenden Unterricht in den erforderlichen Lehrfächern zu erteilen, sei es, dass dieselben sich dann dem *Handel* oder der *Industrie* widmen, oder in höhere Lehranstalten, wie *polytechnische Schulen* und *Akademien* eintreten wollen. **Gewissenhafte körperliche Pflege, sittlich-religiöse Erziehung, Familienleben.** Grossartig angelegte Gebäulichkeiten, höchst praktisch eingerichtet und ausgebaut mit Berücksichtigung der neuesten hygieinischen Erfahrungen. Für Programme, Referenzen etc. wende man sich gefälligst an den Besitzer und Vorsteher der Anstalt: (O F 5537)

W. Fuchs-Gessler.

Ausschreibung.

Lehrstelle vakant an der fünfklassigen Sekundarschule von Herzogenbuchsee für Französisch, Englisch und Geographie, event. auch Italienisch, Religion und Turnen. Fächeraustausch vorbehalten; die gesetzliche Stundenzahl. Jahresbesoldung 2500 Fr. Anmeldungen bis 17. September nächsthin nimmt entgegen der Präsident, Herr Pfarrer Joss in Herzogenbuchsee.

Im Druck und Verlag von **F. Schutthess** in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei **J. Huber:**

Neue 3. Auflage in Antiqua-Schrift und nach der neuen Rechtschreibung.

Methodisch geordnete Materialien zur Aufsatzlehre auf der Mittelstufe der allgemeinen Volksschule

von

Joh. H. Lutz, Lehrer in Zürich.

8° br. 1 Fr. 60 Rp.

Ein Stellvertreter gesucht.

Für die zweiteilige Primaroberschule **Burgiwyli**, Kirchgemeinde **Thurnen**, zwischen Bern und Thun gelegen, wird für die Dauer von zwei Jahren ein Vikar gesucht. Kinderzahl: ca 35; Besoldung: 800 Fr., nebst einigen Naturalleistungen. — Anmeldungen nimmt bis 20. September Herr Schulinspektor Stucki in Bern entgegen.

Im Druck und Verlag von **F. Schutthess** in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei **J. Huber:**

Zweite veränderte und vermehrte Auflage.

Studium und Unterricht des Französischen.

Ein encyclopädischer Leitfaden

von

H. Breiting,

Professor der neuern Sprachen an der Universität Zürich.

8° br. 3 Fr. 60 Rp.

Lehrstellesuch.

Ein junger Schweizer, der soeben sein Lizenziaten-Examen (licentiatum in literis) in London bestanden hat, sucht eine Stelle als Lehrer der englischen und französischen Sprache. Beide Sprachen spricht er mit der Leichtigkeit und mit der Aussprache eines Eingebornen der betreffenden Länder. Anmeldungen an die Expedition d. Bl. zu richten. Zeugnisse und Diplome stehen zur Verfügung.

Verweser gesucht

für eine appenzellische Uebungs- (Ergänzungs-) Schule mit Primarschuloberklasse. Antritt baldigst. Offerten, von Qualifikationsbelegen begleitet, sind erbeten unter Chiffre J. B. an die Expedition der „Schweiz. Lehrerzeitung.“

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu haben:

Hummel, A., Schulatlas zum Unterrichte in der Erdkunde. 29 Karten mit 11 Nebenkarten. Preis 1 Fr. 60 Rp., geb. 2 Fr. 35 Rp.

Dieser neue Schulatlas unterscheidet sich von allen vorhandenen Arbeiten dieser Art dadurch, dass die Kulturgeographie (d. h. die wichtigsten Produktionszweige der Menschen und die davon abhängige Bevölkerungsdichtigkeit der einzelnen Länder) in besonderen Nebenkarten eine planmässig durchgeführte Darstellung gefunden hat. *In Hinsicht auf Ausführung steht der Atlas in jeder Beziehung auf der Höhe der kartographischen Technik.*

Halle a. Saale, im August 1887.

Ed. Anton.



Immer werden

Neue Vervielfältigungs-Apparate

unter allen erdenklichen Namen grossartig ausposaunt.

Wahre Wunder

versprechen dieselben. Wie ein Meteor erscheint jeweils die

Neue Erfindung

um ebensoschnell wieder zu verschwinden. Einzig der Hektograph ist und bleibt seit Jahren der beste und einfachste Vervielfältigungs-Apparat.

Prospekte franco und gratis durch **Krebs-Gygax** in **Schaffhausen.**

Für Schulen.

Gut gearbeitete Schulwandtafeln mit Schieferimitation in der Grösse von 105 cm Höhe auf 150 cm Breite empfehlen:

J. Hch. Bollinger & Sohn, Maler,
Repfergasse Schaffhausen.